

RS Vwgh 1999/3/25 98/15/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §24 idF 1993/818;

BewG 1955 §30 Abs1;

Rechtssatz

Das Miteigentum an größeren Maschinen (im Beschwerdefall am Mähdrescher und der Rübenmaschine) und das Ausnutzen von Synergieeffekten spricht für sich allein noch nicht für eine gemeinsame Bewirtschaftung, diese Tatsache spricht aber auch nicht gegen diese Annahme (Hinweis E 18.2.1999, 96/15/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150114.X06

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at